

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 1

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 06/2024 vom 03. Mai 2024

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf und seine Ausschüsse

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.03.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wenn in dieser Geschäftsordnung für Personen oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.

§ 2 Fraktionen

- (1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden und ihres stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung der Bezeichnung, Wechsel im Fraktionsvorsitz oder im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Bei komplexen Antworten jedoch sollte innerhalb von 4 Wochen eine Zwischeninformation ergehen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils höchstens eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates in mündlicher oder schriftlicher Form unter Anwendung Absatz (2) verwiesen werden.
- (4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz (2) dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze (2) bis (3) entsprechen
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonderes angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Tag seiner regelmäßigen Sitzungen. Er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Eine Sitzungspause während der sächsischen Sommerferien ist davon unbenommen möglich.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zehn vollen Tagen vor dem Sitzungstag ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Unterlagen bzw. der Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Er teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adressen zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz (2) Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Digitale Ratsarbeit

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erhält einen gesicherten Zugang zum Ratsinformationssystem der Stadt (RIS).
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates teilen dem Oberbürgermeister schriftlich auf dem dafür bereitgestellten Formular eine Adresse mit, über die die individuelle Kommunikation mit der Verwaltung erfolgt.
- (3) Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen, Beratungsunterlagen und sonstige Unterlagen nehmen können.
- (4) Die Stadträte sind für die Beschaffung ihrer Hardware selbst verantwortlich.
- (5) Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kommt das RIS zum Einsatz. Die Stadträte sind für das Herunterladen der jeweils aktuellen Unterlagen selbst verantwortlich.

- (6) Die Gremienmitglieder erhalten eine E-Mail, mit der sie darüber informiert werden, dass die Unterlagen im RIS zur Verfügung stehen.
- (7) Mit dem fehlerfreien Versand der E-Mail durch die Verwaltung gelten sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) als ordnungsgemäß zugestellt. Unterlagen in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen verschickt. Sollte der Versand von E-Mails aus technischen Gründen auf Seiten der Verwaltung nicht möglich sein, erfolgt die Information der Stadträte auf anderem Wege, beispielsweise per SMS oder auch in Papierform.
- (8) In den Sitzungsräumen des Stadthauses sind WLAN-Zugänge vorhanden (Ratssaal, Beratungsraum 206). Findet eine Sitzung an einem anderen Ort statt, müssen die Sitzungsunterlagen zwingend vorher heruntergeladen werden. Dies ist jedoch auch in den Räumen mit WLAN-Zugang empfehlenswert, um eine Überlastung zu vermeiden.
- (9) Bei Problemen des Herunterladens der Unterlagen obliegt es dem Stadtrat, sich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an den zuständigen Fachbereich zu wenden und darüber zu informieren.
- (10) Ist das WLAN im Stadthaus während einer Sitzung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse nicht verfügbar, wird durch die Verwaltung eine Kopie der Sitzungsunterlagen auf einem USB-Stick bereitgestellt. Nutzer von Tablets und ähnlichen Geräten sind selbst dafür verantwortlich, ihre Hardware ggf. durch einen Adapter derart auszustatten, dass die Übertragung vom USB-Stick auf ihr Gerät möglich ist.
- (11) Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z. B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen erhalten die Stadträte ggf. zunächst in Papierform.
- (12) Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der von den Stadträten individuell genutzten Hard- bzw. Software.
- (13) Auch die sachkundigen Einwohner, die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen und die Ortschaftsräte nehmen entsprechend Absatz (2) an der digitalen Ratsarbeit teil. Sachkundige Einwohner, beratende Mitglieder in den Ausschüssen und die Ortschaftsräte können auf alle öffentlichen Unterlagen und auf die nichtöffentlichen Unterlagen für die Gremien, in denen sie mitwirken, zugreifen.

§ 8 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Soweit zwischen Ältestenrat und Oberbürgermeister Einvernehmen zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung besteht, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist entsprechend zu begründen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder

Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

- (4) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6(3) handelt.
- (7) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 9 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel mindestens drei volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekannt zu geben. Die Aushangfrist beginnt am Folgetag des Aushanges. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (2) Der Oberbürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite des Rats- und Bürgerinformationssystems der Stadt Brand-Erbisdorf sowohl Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als auch die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt **Durchführung der Sitzungen des Stadtrates**

§ 11 **Teilnahmepflicht**

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 12 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für die Details der Beschlüsse, die nach Absatz (3) bekannt gegeben worden sind.

§ 13 **Sitzordnung**

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (2) Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 **Anzugsordnung**

Die Kleidung der Stadträte in den Sitzungen soll der Wertigkeit der Sitzung angemessen sein und darf die Grenzen der Moral und des Schicklichen nicht überschreiten. Politische Willensbekundungen durch Schriftzüge bzw. Symbole auf Kleidungsstücken sind nicht gestattet (siehe Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und Kommentar in der Landesausgabe Sachsen „Praxis der Kommunalverwaltung“ C 2 Pkt. 6.5.3.1 S. 147).

§ 15 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Stadtrates.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz. Sind die bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sein/e Stellvertreter verhindert, nimmt das älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein/e Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 18 Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates

mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Bürger“ zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten bemessen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 19

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner betrifft.
 - d) die Beratung eines in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Redner. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Dazu ist die Stimmkarte zu heben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen sowie entziehen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit

hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und der Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt; zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 21(3) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch eine genormte Stimmkarte, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat außerhalb einer Sitzung oder im elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich unter Benennung der Fraktionszugehörigkeit benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Soweit nicht gesetzlich eine Verhältniswahl vorgeschrieben ist, sind alle Wahlen im Stadtrat und in seinen Gremien Mehrheitswahlen. Diese finden auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags statt, für den die Stadträte ihre Kandidaten benennen. Die Anzahl der Kandidaten wird nicht begrenzt. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen; dies gilt nicht für Verhältniswahlen.
- (5) Ist durch Mehrheitswahl nur eine Stelle zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenanzahl, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Dabei ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so genügt für seine Wahl im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Sind durch Mehrheitswahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, findet für jede zu besetzende Stelle jeweils ein Wahlgang gemäß Absatz (5) statt.
- (7) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (§ 42 Abs. 2 Sächs-GemO). Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Sitze zu vergeben sind. Der Stimmzettel muss die Wahlvorschläge mit den in Absatz (2) genannten Angaben enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten in den Wahlvorschlägen ist den Einreichern überlassen. Wahlvorschläge können sowohl Stadträte verschiedener Fraktionen als auch fraktionslose Stadträte enthalten; ein Stadtrat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren. Wahlvorschläge können von einzelnen Stadträten, fraktionsweise oder fraktionsübergreifend eingereicht werden; ein Stadtrat kann nicht Einreicher von mehreren Wahlvorschlägen sein. Jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Die von einem Wahlvorschlag erreichte Gesamtstimmenzahl führt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zur Zahl der Ausschusssitze für den entsprechenden Wahlvorschlag. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Die von einem Wahlvorschlag erreichten Ausschusssitze werden den im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung zugeteilt. Die in der Reihenfolge

der Aufstellung folgenden nicht gewählten Kandidaten sind in gleicher Zahl wie die gewählten Kandidaten ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

- (8) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë kommt zur Anwendung.
- (9) Bei Wahlen zur Ausschussbesetzung hat der Oberbürgermeister kein Stimmrecht.
- (10) Für Verhältniswahlen unter Bindung an die Wahlvorschläge in anderen als den in Absatz (7) genannten Fällen gelten die Absätze (7) und (8) entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Absatz (7) Satz 7 bzw. Absatz (8) kommt das Höchstzahlverfahren nach Hare-Niemeyer bei einem Quotienten der zu vergebenden Wahlsitze von bis zu einem Viertel der Sitze im Stadtrat zur Anwendung.
- (11) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes des Gremiums oder eines Bediensteten der Verwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

§ 26

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. der jeweilige Versammlungsleiter übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 27

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. (1)) oder einen Ordnungsruf (Abs. (2)) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 28

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust

des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 18 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt **Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 29 **Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer erstellt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Bediensteten der Verwaltung (Regelfall) oder ein Mitglied des Stadtrates im Ausnahmefall damit beauftragen. Zum Zwecke der Niederschriftserstellung können die Sitzungen aufgenommen werden. Nachdem die Niederschrift durch das Gremium bestätigt wurde, ist die Aufnahme einschließlich notwendiger Sicherheitskopien, endgültig zu löschen. Bis zur Kontrolle der Niederschrift im Gremium kann jedes Mitglied des Stadtrates das Abhören der Aufzeichnung verlangen, wenn es Einwendungen gegen die Niederschrift erheben will. Diese Einsichtnahme hat im Sekretariat des Oberbürgermeisters zu erfolgen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, ist über die entsprechenden Einwände ein Vermerk zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind nicht zulässig. Die Einsichtnahme erfolgt im Regelfall im Sekretariat des Oberbürgermeisters.

§ 30 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Oberbürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusam-

menfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Brand-Erbisdorf veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 31 Grundregel

Für die Geschäftsführung der Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht § 32 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 32 Abweichungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den jeweils beschließenden Ausschuss, der Vorsitzende des beratenden Ausschusses den beratenden Ausschuss mit einer Frist von mindestens sechs vollen Tagen vor dem Sitzungstag ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Unterlagen bzw. der Bereitstellung im Ratsinformationssystem.
- (2) Für alle Ausschüsse kann mit dem Beschluss zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ein von § 6 Abs. 1 Satz 2 abweichender Sitzungsturnus festgelegt werden.
- (3) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nichtöffentlich; die in § 10 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses und einem Protokollanten zu unterzeichnen.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 33 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Der Vorsitzende des Ältestenrates lädt die Mitglieder ein. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Über die Unterzeichnung der Niederschrift entscheidet der Ältestenrat in eigener Regie.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten.
- (4) Der Oberbürgermeister kann an den Beratungen teilnehmen.

**SECHSTER TEIL
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE**

**§ 15
Geschäftsgang der Ortschaftsräte**

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt. Über die Unterzeichnung der Niederschrift entscheidet der Ortschaftsrat in eigener Verantwortung. Abweichend von § 6(2) Satz 1 beruft der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von sechs vollen Tagen vor dem Sitzungstag ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Unterlagen bzw. der Bereitstellung im Ratsinformationssystem.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Ortschaftsräte erhalten die Vorlagen, die ausschließlich die Ortschaft betreffen.

**SIEBENTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN**

**§ 16
Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ortschaftsräte und den sachkundigen Einwohnern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 31.07.2018 sowie die Änderung zur Geschäftsordnung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 26.03.2024

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 26.03.2024

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel